

Satzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen(Deister) in der Sitzung am 31.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Eurobetrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbefehl erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf ganz oder teilweise stattgegeben, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Sollte der Rechtsbehelf ganz oder teilweise zurückgenommen werden, ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Rücknahme auf höchstens 25 %.

- (3) Entscheidungen über nicht förmliche Rechtsbehelfe (Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde) sind nicht kostenpflichtig, Kosten werden auch nicht erhoben, wenn ein Rechtsbehelf vor Aufnahme der Verwaltungstätigkeit, d. h. vor Beginn der sachbearbeiterischen Tätigkeit, zurückgenommen wird.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichrechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des §54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

6. Die Kostenpflicht bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen regelt § 64 SGB X in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben

2. Telefax-, Telefon- und E-Mailgebühren ,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den übrigen Körperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- Euro übersteigen.

§ 7
Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungsbereiches vom 12.11.1998 außer Kraft.

Wennigsen(Deister), den 28.06.2001

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Meyer
Bürgermeisterin

Knoll
stellvertretender Gemeindedirektor

Hinweisbekanntmachung in der DLZ am 06.07.2001

**KOSTENTARIF ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE WENNIGSEN
(DEISTER)**

Tarif- Gegenstand Nr.	Pauschalbetrag in €
1. Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1 Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1 im Format DIN A 5	1,30 €
mind.	10,00 €
1.1.2 im Format DIN A 4	2,30 €
mind.	10,00 €
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größerer Form als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	
	5,00 €
mind.	20,00 €
1.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00 €
1.2 Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
1.3 Fotokopie	
1.3.1 bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30 €
mind.	1,50 €
1.3.2 bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50 €
mind.	2,50 €
1.3.3 Kopien für Kurse der VHS, Feuerwehren, Vereine u. ähnl. Einrichtungen je Seite	0,10 €
2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1 Beglaubigung von Unterschriften	2,00 €
2.2 Beglaubigung von Abschriften	
je Seite der Erstaufbereitung	5,00 €
der Durchschrift	2,50 €
2.2.1 Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3 Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Druckschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopie- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden.	
2.3.1 je Seite des Ausdruckes	5,00 €
2.3.2 zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,50 €

2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweise (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	13,00 €
3. Akteneinsicht		
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Registern und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühr vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierten Gesellschaften o.a.	
3.2.1	Grundgebühr	10,00 €
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50 €
4. Abgabe von Druckstücken (Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für je angefangene Seite		
	mind.	0,50 € 2,50 €
	Bauleitpläne siehe Tarif-Nr. 16	
4.1	Satzungen, außer Bauleitpläne	3,00 €
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
	je angefangene Seite	10,00 €
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungs-Tätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist		
		5,00 € bis 800,00 €
6.2	für Fußwege und Zufahrtspflasterungen	30,00 €
6.3	Genehmigungen nach Telekommunikationsgesetz:	
6.3.1	für Baumaßnahmen	
	bis 50 m Grabenlänge	23,00 €
	ab 50 m Grabenlänge	69,00 €
6.3.2	für Neubaugebiete	
	bis 5 ha Bebauungsfläche	256,00 €

bis 10 ha Bebauungsfläche	435,00 €
über 10 ha Bebauungsfläche	767,00 €
Außer:	
Abwasser s. TZ	
Bordabsenkung s. TZ	
7. Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind (z.B. Stellungnahme gem. § 36 NBauO u.ä.) je angefangene halbe Stunde	15,00 €
8. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00 €
9. Vermögensverwaltung	
9.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen.	
9.1.1 bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens Jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,00 €
9.1.2 für jede weitere angefangene 5.000,-- Euro	2,50 €
9.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1 bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vertretenden Grundpfandrechtes	15,00 €
9.2.2 für jede weitere angefangene 5.000,-- Euro	5,00 €
9.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	15,00 €
mind.	25,00 €
9.4 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 S. 3 BauGB	23,00 €
9.5 Bescheinigung nach § 69a NBauO	23,00 €
10. Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	10,00€
11. Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50 €

- 12. Ersatz für verlorengangene Hundesteuermarken** 5,00 €
- 13. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Haushaltsjahr** 10,00 €
- 13.1 Erschl. Kostenbesch. Und Bescheide über sonstigen str. baul. Maßnahmen
sowie über Beiträge z. leistungsgeb. Anlagen
je Bescheinigung 20,50 €
- 14. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde** 15,00 €
- 14.1 Nachforschungen n. d. Verbleib einer Überweisung 5,00 €
- 15. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach
jeweiliger Festsetzung**
- 16. Abgabe von Bauleitplänen und Karten bis zur Größe von** (gilt auch für Auszüge
und Teilplänen)
- 16.1 DIN A 3 2,50 €
bis 5,00 €
- 17. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten**, die für die Rechnung Dritter
von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausge-
führt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich
Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle
20,00 €
- Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle,
ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis
zur Baustelle zugrunde zu legen.
- 17.1 Leistungen des gemeindlichen Bauhofes, soweit ein privatrechtliches Entgelt
nicht erhoben werden kann, der durch besondere Kalkulation nachgewiesene
Stundensatz
- 17.1.1 Zuschlag für Geräteeinsatz je Stunde
je Gerät 23,00 €
- 18. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge,
technische Arbeiten und zwar für**
- Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 15,00 €
- 18.2 Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von
der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 12 Satz 2 gilt
entsprechend 15,00 €

Zusätzliche Gebühren für das Bereitstellen von Verkehrszeichen nach
jeweiligem Aufwand

19. Genehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde

19.1	Erteilung einer Befreiung von Anschluss und Benutzerzwang	102,00 €
19.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 4 der Entwässerungssatzung	51,00 € bis 512,00 €
19.2.1	Verlängerung	bis 255,00 €
19.3	Abwasseruntersuchungen (ausführen) neben den Analysekosten Dritter (Tarif-Nr. 19.7 beachten!)	bis 510,00 €
19.4	Abnahme von Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 €
19.5	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 €
19.6	Genehmigung von Entwässerungsanlagen	
19.6.1	für Einfamilien- und Doppelhäuser je	30,00 €
19.6.2	für Mehrfamilienhäuser	77,00 €
19.6.3	für gew. Einleitungen mit haush.-ähnl. Abwasser	51,00 €
19.6.4	für die Erweiterung oder Änderung	25,00 €
19.6.5	für gew. Einleitungen mit nicht haush.-ähnl. Abwasser	102,00 €
19.6.6	für die Erweiterung und Änderung	51,00 €
19.7	Entnahme und Untersuchungen von Abwasser-Proben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschluss-Nehmers erforderlich werden	51,00 € bis 256,00 €
19.8	Auszüge aus Plänen (Höhenpläne, Anschlussanlage usw. auch für Fotokopien nicht nach Zeitsätzen sondern zu festen Sätzen	
19.8.1	je Auszug	5,00 €
19.8.2	je weiterer Auszug	3,00 €
19.9	Feststellung versiegelter Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung je angefangene halbe Stunde	20,00 €

20. Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes

	10,00 €
	bis 150,00 €
20.1 Genehmigung von Sondernutzungen an Straßen, soweit ein besonderer Tarif nicht besteht	18,00 €
	bis 307,00 €
20.2 Genehmigungen für zusätzliche Bordabsenkung u.ä. soweit nicht Gemeingebrauch eine Gebühr i.H.v.	10,00 €
20.2.1 zuzüglich je Einstellplatz befristet	15,00 €
20.2.2 Verlängerung je Platz	5,00 €

21. Büchereiwesen

21.1 Säumnisgebühren je Buch und angefangenen Tag	0,50€
21.2 Fernleihverkehr pro Bestellung	2,00€
Beschaffung von Medien aus anderen Büchereien pro Medium	1,00€
21.3 Einband und Bearbeitungskosten bei Wiederbeschaffung	5,00€
Reparaturkosten bei Beschädigung nach Aufwand	
21.4 Nutzung der Medienecke pro 30 Minuten	0,50€
21.5 Ersatzbeschaffung Leseausweis	5,00€

22. Archiv

22.1 Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00€
22.2 Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00€
mind.	15,00€
für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,50€
daneben kann die Gebühr zu 21.1 erhoben werden.	
22.3 Benutzung des Archivs	
22.3.1 für einen Tag	15,00€
22.3.2 für eine Woche	50,00€
22.3.3 für längere Zeit bis zu	250,00€

Anmerkungen zu 22.1 bis 22.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

23. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe – soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber Aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter – nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Die Gebühr bei Gegenständen im Wert

bis zu 500,00 € einschließlich	40,00 €
bis zu 1.000,00 € einschließlich	60,00 €
bis zu 2.000,00 € einschließlich	90,00 €
bis zu 4.000,00 € einschließlich	130,00 €
bis zu 5.000,00 € einschließlich	180,00 €
über 5.000,00 €	230,00 €
Von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 € je volle 5.000,00 €	77,00 €
Von dem Mehrbetrag bis 500.000,00 € je volle 5.000,00 €	100,00 €
Von dem Mehrbetrag über 500.000,00 € je volle 5.000,00 €	120,00 €